



Newsletter- Nummer  
2/2012

Newsletter - Datum  
13.03.2012

Direktkontakt  
[info.oera@gboera.llv.li](mailto:info.oera@gboera.llv.li)

## Newsletter 2, März 2012

ÖR: Publikationsbewilligung / Änderungsanzeige

Stifa: Bericht aus der Praxis

### A. Öffentlichkeitsregister:

#### 1. Publikationsbewilligung:

In den Newslettern 3/2010 und 6/2011 wurde darauf hingewiesen, dass auf die Einreichung einer Publikationsbewilligung bzw. Löschungsbewilligung grundsätzlich verzichtet werden kann, wenn der Anmelder über ein Depotkonto bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung verfügt und der Steuerverwaltung eine vom Depotinhaber unterzeichnete Belastungsermächtigung vorliegt.

Aufgrund des neuen Steuergesetzes (Abschaffung des „Sitzstatus“) muss diese Praxis dahingehend angepasst werden, dass künftig bei Anmeldungen zur Löschung bei sämtlichen Rechtsformen wieder zwingend eine Löschungsbewilligung der Steuerverwaltung vorzulegen ist.

Bei allen anderen Anmeldungen (Neugründungen, Umstrukturierungen, Kapitalherabsetzungen und –erhöhungen) muss grundsätzlich keine Publikationsbewilligung der Steuerverwaltung mehr vorgelegt werden, unabhängig davon ob der Anmelder über ein Depotkonto bei der Steuerverwaltung verfügt oder nicht.

#### 2. Änderungsanzeige durch neue Mitglieder des Stiftungsrates:

Wird bei einer im Öffentlichkeitsregister nicht eingetragenen Stiftung der gesamte Stiftungsrat ausgewechselt, ist es zulässig, dass die entsprechende Änderung von einem der neu bestellten Mitglieder des Stiftungsrates beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt angezeigt wird. Die Richtigkeit dieser Angaben ist gemäss Art. 552 § 20 Abs. 1 PGR durch einen in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR zu bestätigen.

## **B. Stiftungsaufsichtsbehörde:**

Aus der Praxis der STIFA:

In loser Folge berichten wir im Newsletter in anonymisierter Form über aktuelle Fragestellungen. Den heutigen Fall stellen wir unter die Stichworte 'zweckentsprechende Vermögensverwendung' und 'Erreichbarkeit des Stiftungszwecks':

Eine gemeinnützige Stiftung wurde aufgrund ihres geringen Vermögens (CHF 400'000.00) von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit. Gemäss Statuten sind lediglich Reinerträge auszuschütten. In den Jahren 2009 bis 2011 erfolgten mangels Reinerträgen keine Ausschüttungen. Die jährlichen Kosten des Stiftungsrats betragen total CHF 7'500.00, die Bankgebühren für die Vermögensverwaltung CHF 900.00. Aus heutiger Sicht werden auch künftig keine Reinerträge anfallen und damit erscheint der Stiftungszweck nicht mehr erreichbar. Der Stiftungsrat prüft nunmehr eine Statutenänderung nach § 31 resp. § 33 StiftG im Hinblick auf gemeinnützige Ausschüttungen auch zulasten des Kapitals oder aber die Auflösung der Stiftung nach § 39 Abs. 2 StiftG mit Ausschüttung an die Letztbegünstigten, sowie unabhängig davon die Notwendigkeit der externen Vermögensverwaltung bzw. deren Kosten.